

§. 84.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1863 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem landesherrlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Oesterstein, am 11. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dingel. Dr. G. v. Brulow.
